

Antrag der Redaktionskommission* vom 3. April 2025

5948 b

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative «ÖV-Initiative»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. März 2024 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Dezember 2024,

beschliesst:

- I. Die Volksinitiative «ÖV-Initiative» wird abgelehnt.
- II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.
- III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet.
- IV. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.
- V. Mitteilung an das Initiativkomitee.
- VI. Teil C dieser Vorlage wird zugestimmt.

Zürich, 3. April 2025

Im Namen der Redaktionskommission
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Christa Stünzi Sandra Freiburghaus

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

Kantonale Volksinitiative «ÖV-Initiative»

Das Gesetz vom 6. März 1988 über den öffentlichen Personenverkehr wird wie folgt geändert:

Förderungs-
massnahmen

§ 2. Abs. 1 unverändert.

² Der Kanton macht Förderungsmassnahmen davon abhängig, dass der öffentliche Verkehr grundsätzlich weder durch bauliche Massnahmen noch durch Verkehrsanordnungen behindert oder verlangsamt wird.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Aufgaben der
Gemeinden

§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Gemeinden sorgen dafür, dass der öffentliche Verkehr grundsätzlich weder durch bauliche Massnahmen noch durch Verkehrsanordnungen behindert oder verlangsamt wird.

2. Ausgaben

§ 25. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Gemeinden, die den öffentlichen Verkehr durch bauliche Massnahmen oder durch Verkehrsanordnungen behindern oder verlangsamen, tragen die sich daraus ergebenden Mehrkosten zur Aufrechterhaltung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gesetz

über den öffentlichen Personenverkehr (PVG)

(Änderung vom; Gegenvorschlag zur «ÖV-Initiative»)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. März 2024 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Dezember 2024,

beschliesst:

Das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 wird wie folgt geändert:

Titel nach § 29:

V. Bauliche Massnahmen und Verkehrsanordnungen

§ 29 a. Bauliche Massnahmen und Verkehrsanordnungen auf Staats- und Gemeindestrassen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass sie den öffentlichen Verkehr nicht verlangsamen. Grundsatz

§ 29 b. ¹ Führen bauliche Massnahmen oder Verkehrsanordnungen zu Verlangsamungen im öffentlichen Verkehr, ergreifen die an den betroffenen Linien beteiligten Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümer mit den betroffenen Transportunternehmungen kompensierende Massnahmen. Kompensierende Massnahmen

² Kompensierende Massnahmen erhalten das Angebot, insbesondere die Anschlussicherheit, auf den betroffenen Linien des öffentlichen Verkehrs in mindestens der bestehenden Qualität und ohne Mehrkosten im Betrieb.

§ 29 c. ¹ Sind kompensierende Massnahmen nicht möglich oder nicht zielführend, entschädigen die gemäss § 29 b Abs. 1 beteiligten Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümer dem Verkehrsverbund die Mehrkosten im Betrieb angemessen. Entschädigung

² Die Einzelheiten der Entschädigung werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt.

³ Können sich die Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümer und der Verkehrsverbund nicht einigen, setzt der Regierungsrat die Entschädigung fest.

⁴ §§ 46 und 47 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 sind auf die Entschädigung nicht anwendbar.

Titel V–VII werden zu Titeln VI–VIII.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Auf vor Inkrafttreten festgesetzte bauliche Massnahmen und verfügte Verkehrsanordnungen bleibt das bisherige Recht anwendbar.

C. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung einer Initiative

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. März 2024 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Dezember 2024,

beschliesst:

| Es wird festgestellt, dass mit den Erlassen in Teil A und Teil B dieser Vorlage das Anliegen der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 416/2021 betreffend Für einen attraktiven und leistungsfähigen öffentlichen Verkehr beraten wurde. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 416/2021 wird deshalb als erfüllt abgelehnt.